

**Beitragsordnung  
der Tafel Neustadt a. Rbge. e. V.**

**§ 1**

Der reguläre Beitrag für Mitglieder ab 16 Jahre beträgt

- für Einzelmitglieder 36,00 € pro Kalenderjahr.
- bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie bzw. einem Haushalt
  - für das erste Mitglied 36,00 € pro Kalenderjahr,
  - für das zweite Mitglied 24,00 € pro Kalenderjahr und
  - für jedes weitere Mitglied 12,00 € pro Kalenderjahr.

Auf freiwilliger Basis ist eine höhere Beitragszahlung möglich.

**§ 2**

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird kalenderjährlich erhoben und in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres bzw. nach dem Beginn der Mitgliedschaft per Bankeinzug erhoben.

Tritt ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr in den Verein ein bzw. scheidet ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr aus dem Verein aus, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

**§ 3**

Der Vorstand kann einem Mitglied, dass regelmäßig aktiv im Verein mitarbeitet, auf dessen schriftlichen Antrag beim Vorliegen von besonderen Gründen die Stundung von Beiträgen einräumen oder das Mitglied befristet von der Beitragszahlung befreien. Ein besonderer Grund in diesem Sinne liegt z.B. vor, wenn das Mitglied nach den Bestimmungen des Sozialhilferechts bedürftig ist. Die Stundung oder die Beitragsbefreiung sind vom Vorstand wieder aufzuheben, wenn das Mitglied drei Monate nicht mehr aktiv im Verein tätig war.

**§ 4**

Ist der Beitragseinzug mangels Deckung oder wegen Angabe einer falschen Kontoverbindung nicht möglich, werden dem Zahlungspflichtigen die tatsächlichen Kosten für die Rücklastschrift im Sinne eines Schadensersatzes in Rechnung gestellt.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.04.2023 beschlossen und ist ab sofort anzuwenden.